



Allgemeines und Verfahren

1 Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und durch eine **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter). Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen:

- Für **angestellte** Künstler/Publizisten ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.
- Für **selbständige** Künstler/Publizisten ist die Künstlersozialabgabe an die KSK zu zahlen.

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

Die Künstlersozialversicherung wird **bundesweit** durchgeführt von der **Künstlersozialkasse, bei der Unfallversicherung Bund und Bahn, 26380 Wilhelmshaven**.

Die Künstlersozialkasse (KSK) hat die Aufgabe festzustellen, wer nach dem KSVG als Künstler/Publizist in der Renten- Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig ist und wer als **Verwerter** künstlerischer/publizistischer Leistungen abgabepflichtig ist. Die KSK meldet die versicherungspflichtigen Künstler/Publizisten bei den zuständigen Leistungsträgern (Deutsche Rentenversicherung und gesetzliche Krankenkassen) an und führt die Versicherungsbeiträge für diese ab. Sie zieht zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge die Beitragsanteile der Versicherten, die **Künstlersozialabgabe** der Verwerter und den Zuschuss des Bundes ein. Da die Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge zahlen, muss die andere Hälfte vom Bund und von den Verwertern künstlerischer / publizistischer Leistungen aufgebracht werden. Zu den Aufgaben der KSK gehört auch die Aufklärung und Beratung der Versicherten und der abgabepflichtigen Unternehmer. Zur Abgabepflicht werden spezielle Informationsschriften herausgegeben. Eine Inhaltsübersicht aller Informationsschriften finden Sie unter Ziffer 6. Bei Bedarf können diese zusätzlich angefordert oder unter der Internetadresse www.kuenstlersozialkasse.de heruntergeladen werden. Fragen zur Künstlersozialabgabe, die Sie in diesen Informationsschriften nicht beantwortet finden, richten Sie bitte schriftlich oder telefonisch an die KSK.

Mit dem **Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes - KSASTabG** vom 30.07.2014 (BGBl. I 2014, 1311) wird u. a. Folgendes geregelt:

- Die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern durch die Deutschen Rentenversicherung (DRV) wird erheblich ausgeweitet.
- Die KSK erhält ein eigenes Prüfrecht zur Durchführung von anlassbezogenen und branchenspezifischen Arbeitgeberprüfungen.
- Die KSK und die DRV arbeiten bei der Prüfung der Künstlersozialabgabe eng zusammen.
- Die KSK bleibt zuständig für die Prüfung der Ausgleichsvereinigungen. Sie ist weiterhin Einzugsstelle für die Erhebung der Beitragsanteile der Versicherten und für die laufende Erhebung der Künstlersozialabgabe einschließlich der Vorauszahlungen.

2 Abgabepflicht – Wer muss die Künstlersozialabgabe zahlen?

Die **Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten**, sind in § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG aufgezählt. Grundsätzlich zählen dazu alle Unternehmen, die durch den Einsatz ihrer Organisation, besonderer Strukturen oder speziellen „Know-hows“ den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen. Ausdrücklich im Gesetz genannt sind:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,
3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
8. Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG gehören **auch Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben**, zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

Um der Vielfalt und Weiterentwicklung der Kunst- und Verwertungsformen Rechnung zu tragen, wurde in § 24 Abs. 2 KSVG **eine Generalklausel** aufgenommen. Danach sind zur Künstlersozialabgabe auch die Unternehmen verpflichtet, die zwar nach Abs. 1 nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik gehören, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen. Dies gilt vor allem für Unternehmen, die **Design-Leistungen** verwerten.

„**Nicht kommerzielle**“ **Veranstalter**, wie z. B. Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester und Karnevalsvereine, fallen nur unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten aufgeführt oder dargeboten werden. Allein die regelmäßige Tätigkeit von vereinseigenen Chorleitern und Dirigenten führt für Musikvereine nicht zur Abgabepflicht nach der „Generalklausel“.

Durch das KSASTabG wird der Begriff der gelegentlichen Auftragserteilung in zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht konkretisiert. Für alle ab 01.01.2015 im Rahmen der Eigenwerbung oder nach der Generalklausel erteilten Aufträge gilt: Eine gelegentliche Auftragserteilung liegt nur dann vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt. Sofern es für die Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, ist diese Voraussetzung unabhängig von der 450-Euro-Regelung zusätzlich zu prüfen.

3 Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe

Welche Zahlungen führen zu einer Abgabeverpflichtung?

Die Künstlersozialabgabe wird pauschal in Höhe eines Prozentsatzes von den Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten erhoben. Der Prozentsatz wird bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr durch eine „Künstlersozialabgabe-Verordnung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzt und den abgabepflichtigen Unternehmen zusammen mit der Versendung des Meldebogens für das abgelaufene Kalenderjahr mitgeteilt.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG). **Entgelt** im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen oder zu Pensionskassen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle **Auslagen** (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und **Nebenkosten** (z. B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbständig künstlerisch/publizistisch tätig sind aber nicht nach dem KSVG versichert werden können. **Künstler oder Publizist** in diesem Sinne ist auch, wer die künstlerische/publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig ausübt (Beamte, Studenten, Rentner, die nebenbei publizistisch oder künstlerisch tätig sind) oder wer seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat oder im Ausland tätig ist.

Unerheblich für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist, ob die selbständigen Künstler/Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder unter einer Firma (Einzelfirma, Partnerschaftsgesellschaft) beauftragt werden. Die steuerliche Einstufung dieser Personen als Gewerbetreibende oder als Freiberufler ist für die Beurteilung der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht maßgeblich. Die an nicht versicherte Künstler/Publizisten gezahlten Entgelte werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, um Wettbewerbsnachteile der versicherten Künstler und Publizisten zu vermeiden.

Beispiel: Das Honorar einer Werbeagentur für den Entwurf eines Grafikers, der vom Finanzamt als Gewerbetreibender eingestuft ist, unterliegt ebenso der Abgabepflicht, wie die Zahlung eines Verlages an einen pensionierten Lehrer für regelmäßige Artikel im Feuilleton der Zeitung.

Zusammengefasst: In die Bemessungsgrundlage sind **alle** für künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke geleisteten Zahlungen einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Künstler/Publizisten selbst der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften
- Zahlungen an eine KG und OHG
- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, Unternehmergesellschaft [haftungsbeschränkt], AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) und an GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handeln.
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter
- Reisekosten, die dem Künstler/Publizisten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden und
- auch andere **steuerfreie Aufwandsentschädigungen** (z. B. für Umzugskosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) im Rahmen der steuerlichen Grenzen. Ebenso kann die sog. „**Übungsleiterpauschale**“ (ab 2013 max. 2.400,00 € pro Jahr), die von nebenberuflich tätigen Ausbildern, Übungsleitern, Chorleitern und Dirigenten gegenüber dem Finanzamt als steuerfrei geltend gemacht werden kann, von öffentlich-rechtlichen Institutionen und anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen bei der Abgabeberechnung unberücksichtigt bleiben. Voraussetzung dafür ist, dass der Künstler für jedes Jahr schriftlich bestätigt, in welcher Höhe er die Steuerbefreiung für die Zahlungen vom Auftraggeber (z. B. von einer Volkshochschule) beim Finanzamt geltend gemacht hat (vgl. § 17 Abs. 10 Lohnsteuerrichtlinien).
- **Nachträgliche Vervielfältigungskosten** (Druckkosten) gehören nicht zum abgabepflichtigen Entgelt, wenn es sich um Leistungen handelt, die für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung oder Erstellung des künstlerischen Werkes anfallen und für den Erhalt oder die Möglichkeit zur Nutzung des Werkes nicht erforderlich sind (z. B. Vervielfältigungskosten).

Aber: Kosten, die bei den Druckvorstufen vor der eigentlichen Vervielfältigung anfallen, gehören dagegen zur Bemessungsgrundlage. Das Gleiche gilt für den (Erst-)Druck einzelner Plakate. Auch hierbei handelt es sich um Kosten für die Herstellung des Kunstwerkes.

Beispiel: Eine Werbeagentur beauftragt einen selbständigen Grafikdesigner mit der Erstellung eines Werbeprospektes und dem Druck von 10.000 Exemplaren. Die künstlerische Leistung ist erbracht, wenn der Grafikdesigner eine reproduktionsfähige Vorlage für den Prospekt vorlegt. Die Weitergabe des Auftrages an eine Druckerei erfolgt nach Abschluss der künstlerischen Leistung. Die Kosten für die Vervielfältigung der Prospekte gehören nicht zum Entgelt des Grafikdesigners.

Kommissionsgeschäfte / Vertretung

Häufig treten abgabepflichtige Unternehmen (Manager, Agenturen etc.) als **Vertreter eines Künstlers oder Publizisten** auf. Schließt ein Unternehmer als Vertreter des Künstlers einen Vertrag mit einem Dritten ab, so muss er selbst die Künstlersozialabgabe entrichten. Grundlage für die Berechnung der Abgabe ist der Betrag, den der Künstler erhält (inkl. Nebenkosten). Nur wenn der Vertreter des Künstlers oder Publizisten nachweist, dass der Dritte selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt, d. h. mit Abgabenummer bei der KSK erfasst ist, kann der Vertreter diese Entgelte bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt lassen.

Das Gleiche gilt auch für **Vermittler** eines Künstlers, die nicht unmittelbar an dem Vertragsschluss beteiligt sind, aber Leistungen erbringen, die über einen Gelegenheitsnachweis hinausgehen.

Beispiel: Ein Kunstverein schließt im Namen und für Rechnung eines Künstlers einen Vertrag über dessen Bild mit einem Privatmann, der selbst nicht zum abgabepflichtigen Personenkreis gehört. Zur Abgabe verpflichtet ist in diesem Fall der Kunstverein. Grundlage für die Berechnung der Künstlersozialabgabe ist der Anteil, den der Künstler erhält.

Die Künstlersozialabgabe ist ausnahmslos auch für **Kommissionsgeschäfte** zu zahlen. Gegenstand eines Kommissionsgeschäft i. S. d. Künstlersozialversicherungsgesetzes kann – anders als im Handelsrecht – auch eine künstlerische Leistung sein. Die Künstlersozialabgabe bemisst sich hier nach dem Preis, der dem Künstler aus diesem Geschäft zusteht.

Zahlungen von Dritten

In Fällen, in denen Zahlungen an Künstler oder Publizisten von Dritten vorgenommen werden, die selbst nicht abgabepflichtig sind, gehören auch diese Entgelte beim abgabepflichtigen Empfänger der künstlerischen oder publizistischen Leistung zur Bemessungsgrundlage (§ 25 Abs. 1 S. 2 KSVG). Damit wird klargestellt, dass z. B. ein abgabepflichtiger Unternehmer mit Sitz im Inland auch für Geschäfte mit nicht abgabepflichtigen (ausländischen) Unternehmen für die Abgabe aufkommen muss, wenn die künstlerischen Leistungen (z. B. bei einem Konzert im Inland) für ihn erbracht wurde.

Zahlungen an Dritte; Ausländersteuer

Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe zählt auch das Entgelt für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, das z. B. ein Veranstalter für Rechnung des Künstlers oder Publizisten an Dritte leistet. Wird das Entgelt z. B. nicht an den Künstler sondern an seine Ehefrau oder seinen Manager gezahlt, unterliegt es dennoch in voller Höhe der Abgabepflicht.

Eine Leistung an Dritte für Rechnung des Künstlers liegt auch vor, wenn die Leistung an den Dritten den Künstler von einer entsprechenden Verpflichtung diesem gegenüber befreit. Dies ist z. B. der Fall, wenn:

- der abgabepflichtige Veranstalter Provisionen u.ä. an den Agenten oder Vertreter des Künstlers zahlt
- der abgabepflichtige Veranstalter die so genannte Ausländersteuer an das zuständige Finanzamt abführt
- der Veranstalter vertrags- oder weisungsgemäß an eine andere Person als den Künstler zahlt.

4 Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe / Meldung abgabepflichtiger Entgelte

Wie wird die Abgabepflicht erfüllt?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Unternehmer, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören oder regelmäßig Entgelte an Künstler oder Publizisten zahlen, **verpflichtet, sich selbst bei der KSK zu melden.**

Die KSK prüft die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt sie ggf. in einem besonderen Bescheid fest. Über die konkrete Zahlungspflicht (Höhe der Abgabe) sagt dieser Feststellungsbescheid noch nichts aus.

Verfahren zur Ermittlung der Künstlersozialabgabe

Der abgabepflichtige Unternehmer hat einmal im Jahr sämtliche an selbständige Künstler/Publizisten geleisteten Entgelte zu melden. Dies geschieht mit Hilfe der von der KSK zur Verfügung gestellten Meldebögen. Der Meldebogen steht auch im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de (Mediencenter Unternehmen und Verwerter) zum Download bereit.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wie den Zahlungs- und Meldepflichten nachzukommen ist, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Bis zum **31. März des Folgejahres** ist der Künstlersozialkasse auf dem Meldebogen mitzuteilen, wie hoch im vergangenen Kalenderjahr die Umsätze mit selbständigen Künstlern und Publizisten gewesen sind.

Beispiel: Die im Jahr 2019 an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte müssen der KSK bis zum 31.03.2020 gemeldet werden.

2. Der abgabepflichtige Unternehmer hat für das laufende Kalenderjahr **monatliche Vorauszahlungen** zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird von der KSK mitgeteilt. Basis für die Berechnung der Vorauszahlungen, die für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis zum Februar des Folgejahres in gleicher Höhe zu leisten sind, sind die Entgelte des Vorjahres. Durch Multiplikation eines Zwölftels der Entgeltsumme mit dem in diesem Jahr geltenden Vomhundertsatz ergibt sich die monatliche Vorauszahlung. Für die Monate Januar und Februar eines Jahres sind die Vorauszahlungen weiterhin in Höhe des Betrages zu entrichten, der für den Dezember des Vorjahres zu zahlen war. Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der monatliche Vorauszahlungsbetrag 40 Euro nicht übersteigt.

Beispiel: Ein abgabepflichtiger Unternehmer hat für das Jahr 2018 eine Entgeltsumme von 48.000,00 € gemeldet. Berechnungsgrundlage für die monatlichen Vorauszahlungen für **März 2019 bis Dezember 2019** ist jeweils ein Zwölftel der für 2018 gemeldeten Entgeltsumme (= 4.000,00 €). Die Multiplikation der auf einen Monat entfallenden Entgeltsumme mit dem für 2019 geltenden Vomhundertsatz in Höhe von 4,2 % ergibt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen, die für die Zeit von März 2019 bis Dezember 2019 zu entrichten sind (= 168,00 €). Dieser Betrag ist auch für die Monate Januar und Februar 2020 zu zahlen. Ab März 2020 richten sich die Vorauszahlungen nach der für 2019 gemeldeten Entgeltsumme und dem Abgabesatz für 2020.

3. Nach der endgültigen **maschinellen Abrechnung** nach Ablauf des Kalenderjahres sind Überzahlungen und Fehlbeträge, die sich eventuell durch die pauschalen Vorauszahlungen ergeben haben, auszugleichen.

4. **Unternehmer, die ihren Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der KSK eingeschätzt (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KSVG);** unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen gemäß § 31 KSVG i.V.m. § 25 Sozialgesetzbuch IV. Die so vorgenommene Schätzung kann nur durch die Abgabe der konkreten Entgeltmeldungen berichtigt werden. Die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Prozentsätze für die Berechnung der Künstlersozialabgabe

Der Abgabesatz in % beträgt für die Jahre:

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
3,8	4,3	5,8	5,5	5,1	4,9	4,4	3,9	3,9	3,9	4,1	5,2	5,2	5,2	4,8	4,2	4,2	4,2

Um die Jahresrechnung überprüfbar zu machen, haben die Abgabepflichtigen bestimmte **Aufzeichnungspflichten** zu erfüllen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie aus unserer Informationsschrift Nr. 17 zur Künstlersozialabgabe.

Eine beispielhafte Aufzählung der Tätigkeiten in Kunst und Publizistik, die den vier Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst zugeordnet werden, ist in unserer **Informationsschrift Nr. 6** sowie im Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht enthalten. Bei Tätigkeiten, die dort nicht aufgeführt sind, in Zweifelsfällen und bei Besonderheiten, richten Sie bitte eine schriftliche Anfrage an die KSK.

5 Ausgleichsvereinigung

Nach **§ 32 KSVG** können sich abgabepflichtige Unternehmen zu **Ausgleichsvereinigungen zusammenschließen** und die Aufbringung der Künstlersozialabgabe abweichend von den §§ 23 ff. KSVG regeln.

Der Begriff der Ausgleichsvereinigung verdeutlicht die Intention des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen eine gewisse Gestaltungsfreiheit einzuräumen, um die Belastung durch die Künstlersozialabgabe untereinander anders zu verteilen. Auf diese Weise soll den besonderen Verhältnissen in den verschiedenen Verwertungsgruppen Rechnung getragen werden.

Die **Ausgleichsvereinigung kann** in internen Richtlinien für die Erhebung der Künstlersozialabgabe **einen anderen Maßstab** festlegen als die Entgelte nach § 25 KSVG. Es muss sich dabei aber um Berechnungsgrößen handeln, die in Bezug zu den gezahlten Entgelten stehen. In Frage kommen dafür z. B. Umsatzgrößen. Bei der vertraglichen Regelung zwischen der Ausgleichsvereinigung und der Künstlersozialkasse können auch die Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung berücksichtigt werden, sofern die Künstlersozialkasse von entsprechenden Kosten entlastet wird.

Die abweichende Erhebung der Künstlersozialabgabe durch die Ausgleichsvereinigung bedarf der Zustimmung der Künstlersozialkasse und des Bundesamtes für Soziale Sicherung.

Die Vorteile für die Abgabepflichtigen liegen darin, dass:

- die Aufzeichnungspflichten nach § 28 KSVG für die Jahre, für die die Ausgleichsvereinigung die Abgabe erbringt, entfallen,
- von der Künstlersozialkasse Betriebsprüfungen bei den einzelnen Mitgliedern von Ausgleichsvereinigungen grundsätzlich nicht durchgeführt werden,
- die Abgabeverpflichtung für die Vergangenheit unbürokratisch abgewickelt werden kann,
- durch die pauschale Berechnung der Abgabe für die Zukunft eine erhebliche Vereinfachung eintritt und die Höhe der Abgabe besser kalkuliert werden kann.

Über eine mögliche Mitgliedschaft in derzeit bestehenden oder in Gründung befindlichen Ausgleichsvereinigungen informieren wir Sie gerne auf Anfrage.

6 Informationsschriften zur Künstlersozialabgabe

Nr. 1	Allgemeines und Verfahren	Nr. 15	Abgabepflicht von Unternehmen der chemischen Industrie
Nr. 2	Abgabepflicht bei Verwertung von Design-Leistungen	Nr. 16	Abgabepflicht von Sozialversicherungsträgern u. anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen
Nr. 3	Abgabepflicht von Werbeunternehmen	Nr. 17	Aufzeichnungspflichten
Nr. 4	Abgabepflicht von Veranstaltern	Nr. 18	Durchführung von Betriebsprüfungen
Nr. 5	Abgabepflicht bei Eigenwerbung	Nr. 19	Gründung von Ausgleichsvereinigungen
Nr. 6	Künstlerische/publizistische Tätigkeiten und Abgabesätze	Nr. 20	Abgabepflicht von Kunstvereinen
Nr. 7	Abgabepflicht von Theaterunternehmen	Nr. 21	Galerien, Kunsthändler und Kunstauktionshäuser
Nr. 8	Abgabepflicht von Orchesterunternehmen	Nr. 22	Abgabepflicht bei der Beauftragung ausländischer Künstler
Nr. 9	Abgrenzung selbständiger Tätigkeit von abhängiger Beschäftigung	Nr. 23	Abgabepflicht bei Gemeinnützigkeit
Nr. 10	Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung	Nr. 24	Informationen zur Übungsleiterpauschale
Nr. 11	Abgabepflicht der Städte, Landkreise und Gemeinden und anderer Träger von Aus- und Fortbildungseinrichtungen	Nr. 25	Informationen für Steuerberater
Nr. 12	Abgabepflicht von Musikvereinen	Nr. 26	Kurzinformation zur Künstlersozialabgabe
Nr. 13	Abgabepflicht von Ausstellungs- und Messegesellschaften	Nr. 27	Vermittlung und Vertretung
Nr. 14	Abgabepflicht von Banken, Sparkassen u. Bausparkassen	Nr. 28	Anlage zum Anmelde- und Erhebungsbogen
		Nr. 29	Informationen für Fördergeldempfänger

7 Quellennachweis

Den vollständigen Text des Künstlersozialversicherungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen erhalten Sie in Ihrer Buchhandlung. Neben diesen Texten stehen die genannten und weitere Informationen auch im Internet unter der Adresse www.kuenstlersozialkasse.de zum Download bereit.

Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem Künstler- sozialversicherungsgesetz (KSVG)

Eingangsstempel der KSK

Um über die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des KSVG von Ihnen einige wichtige Informationen und ggf. Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Ihre Auskunftspflicht und Vorlagepflicht ergibt sich aus § 29 KSVG.

Abgabennummer

8	4									X	0	0
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	---	---	---

Betriebsnummer: (bitte angeben, falls vorhanden; Erläuterung unten auf dieser Seite **)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1. Angaben zum Unternehmen oder zur Einrichtung

Name des Unternehmens / der Einrichtung:													
Rechtsform:													
Straße, Hausnummer:													
Postfach:													
PLZ:				Ort:									
Bundesland:													
Telefon*			Telefax*			Ihre zuständige(n) Abteilung(en) / Ihr Aktenzeichen*			Ihr(e) zuständige(r) Sachbearbeiter(in)*				
Unternehmensgegenstand (z. B. lt. Handels-, Gewerbe-, Vereinsregister)													
E-Mail-Adresse* / Internetadresse*													
* Angaben freiwillig													
1.1 Datum der Gründung des Unternehmens / der Einrichtung / der Institution / des Vereins usw. am:								Tag:		Monat:		Jahr:	

** Bei der oben abgefragten Betriebsnummer handelt es sich um eine achtstellige Ziffer, die in Deutschland vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit vergeben wird. Diese Betriebsnummer benötigen Sie erst dann, wenn Sie selber Arbeitnehmer beschäftigen (450-Euro-Kräfte, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Auszubildende). Die Betriebsnummer dient in der Sozialversicherung u. a. zur Identifikation der Arbeitgeber.



Kontakt:

Service-Center: 04421 9734051500
Sprechzeiten: Montag – Freitag 9:00 Uhr – 16:00 Uhr
Fax: 04421 7543-5062/-5063
E-Mail: abgabe@kuenstlersozialkasse.de
Internet: www.kuenstlersozialkasse.de
Hausanschrift: Gökerstr. 14, 26384 Wilhelmshaven

Konten:

Hamburger Sparkasse
Postbank AG

IBAN: DE18 2005 0550 1280 1233 55
BIC: HASPDEHHXXX
IBAN: DE57 2501 0030 0361 9503 03
BIC: PBNKDEFF

- 2.1.3 Sonstiger Verlag
(Als sonstige Verlage kommen der Bühnenverlag und der Musikverlag sowie sonstige Einrichtungen in Betracht, die sich mit der Verwertung von Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst befassen.)
- 2.1.4 Presseagentur, einschließlich Bilderdienst
- 2.1.5 Theater oder vergleichbares Unternehmen
- 2.1.6 Orchester oder vergleichbares Unternehmen
- 2.1.7 Chor oder vergleichbares Unternehmen
- 2.1.8 Theater-, Konzert-, Gastspieldirektion oder ein sonstiges Unternehmen
- 2.1.9 Rundfunk Fernsehen
Unter Rundfunk und Fernsehen ist jede Einrichtung zu verstehen, die Hörfunk- oder Fernsehsendungen verbreitet, gleichgültig, ob es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um einen privaten Unternehmer handelt.
- 2.1.10 Hersteller bespielter Bild- und Tonträger (ausschl. alleiniger Vervielfältigung)
Als Hersteller bespielter Bild- und Tonträger kommen vor allem Unternehmer in Betracht, die CDs, DVDs, MCs, Schallplatten, Tonbänder, Filme, Videobänder usw. produzieren. Abgabepflichtig ist derjenige, der erstmals einen solchen Träger mit der künstlerischen Leistung bespielt. Nicht abgabepflichtig ist der Unternehmer, der den Bild- und Tonträger als Material (z. B. Rohling, Speichermedium) lediglich technisch erzeugt. Nicht abgabepflichtig ist ferner ein Unternehmer, der die Bild- und Tonträger ausschließlich vervielfältigt.
- 2.1.11 Galerie Kunsthandel
- 2.1.12 Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
- 2.1.13 Varieté Zirkusunternehmen
- 2.1.14 Museum
- 2.1.15 Aus- oder Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

3. Eigenwerbung und Generalklausel

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG:

Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen:

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Auf den Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung kommt es in diesem Zusammenhang ebenso wenig an, wie auf die jeweilige Methode. Erforderlich ist lediglich, dass ein Zusammenhang mit dem Unternehmen, seinen Produkten und Dienstleistungen oder seinen Zielen besteht. Betroffen sind also neben den Werbung treibenden Unternehmen der Privatwirtschaft auch Verbände und Vereine sowie öffentliche Einrichtungen und Behörden (siehe hierzu: Information zur Künstlersozialabgabe).

Wird für Zwecke des Unternehmens / der eigenen Einrichtung Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betrieben?

- nein ja, durch
- | | |
|--|---|
| I. <input type="checkbox"/> abhängig beschäftigte Arbeitnehmer | IV. <input type="checkbox"/> Werbeagentur(en) |
| II. <input type="checkbox"/> PR-Agenturen | V. <input type="checkbox"/> Sonstige, welche? |
| III. <input type="checkbox"/> Selbständige Werbeberater | _____ |

bei „ja“, Unternehmensform(en) der in II. – V. Genannten:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> natürliche Person(en) zu Ziff. _____ | <input type="checkbox"/> juristische Person(en) (GmbH, AG, e. V., Ltd.) zu Ziff. _____ |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Wirtschaftgebilde zu Ziff. _____ | <input type="checkbox"/> Personenhandelsgesellschaft(en) (KG) zu Ziff. _____ |
| <input type="checkbox"/> Gesellschaft(en) bürgerlich-rechtlicher Art zu Ziff.: _____ | <input type="checkbox"/> Personenhandelsgesellschaft(en) (OHG) zu Ziff. _____ |

Bei „ja“ bitte zusätzlich die beigegefügte Tabelle zu den Ziffern 3. und 4. ausfüllen.



3.2 § 24 Abs. 2 KSVG:

Generalklausel

Unter die Generalklausel fallen alle Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen nutzen und damit mittelbar oder unmittelbar Einnahmen erzielen, z. B. Produkt- und Packungsdesign, umsatzsteigernde Maßnahmen außerhalb der Werbung, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse.

Werden über die in Ziffer 2 und 3.1 genannten Tätigkeiten hinaus Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten geleistet?

ja (bitte zusätzlich die beigegefügte Tabelle zu den Ziffern 3. und 4. ausfüllen)

Im Rahmen von Veranstaltungen; bitte zusätzlich die Anzahl der Veranstaltungen pro Kalenderjahr angeben:

--	--	--	--	--

nein

4. Künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

4.1 Wurden seit der Gründung des Unternehmens / der Einrichtung bzw. innerhalb der letzten fünf Jahre künstlerische / publizistische Werke oder Leistungen im Rahmen von selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeiten gegen Entgelt in Anspruch genommen?

Hinweis: Bei juristischen Personen sind auch die entsprechenden Tätigkeiten des Gesellschafters / Gesellschafter-Geschäftsführers anzugeben.

nein

ja, in nachstehend genannten Kunstbereichen wurden entsprechende Tätigkeiten von freien Mitarbeitern / Auftragnehmern erbracht (bitte Berufsgruppe[n] unterstreichen):

Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung

im Bereich **Wort (W)**:

- Autor, Schriftsteller, Dichter, Texter, Drehbuchautor
- wissenschaftlicher Autor
- Journalist, Redakteur, Korrespondent, Kritiker
- Bildjournalist, Bildberichterstatler, Pressefotograf
- Lektor, Übersetzer / Bearbeiter
- PR-Fachmann
- Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung
- Lehrer / Ausbilder im Bereich Wort
- sonstige Tätigkeiten im Bereich Wort

im Bereich **Musik (M)**:

- Musiker, Sänger
- Komponist, Arrangeur (Musikbearbeiter)
- Librettist, Textdichter
- Liedermacher
- Chorleiter, Kapellmeister, Dirigent
- Tonmeister
- Lehrer / Ausbilder im Bereich Musik
- sonstige Tätigkeiten im Bereich Musik

im Bereich **bildende Kunst / Design (BK)**:

- Maler, Zeichner, Grafiker, Layouter
- Bildhauer, Plastiker
- experimenteller Künstler, Performance-, Aktionskünstler
- Fotograf, Lichtbildner, Fotodesigner, Videokünstler
- Werbefotograf, Stylist, Visagist
- Karikaturist, Trick-, Comiczeichner, Illustrator, Colorist
- Grafik-, Industrie-, Web-Designer
- Mode-, Textil-Designer
- Lehrer / Ausbilder im Bereich bildende Kunst/Design
- sonstige Tätigkeiten im Bereich bildende Kunst/Design

im Bereich **darstellende Kunst (DK)**:

- Schauspieler, Kabarettist, Unterhaltungskünstler
- Moderator, Entertainer, Quizmaster, Komiker
- Artist, Zauberer, Clown, Dompteur,
- Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler
- Balletttänzer, Ballettmeister, Show-Tänzer
- Sprecher, Synchronsprecher, Rezitator
- Regisseur, Choreograph, Dramaturg,
- Filmemacher, Kameramann
- Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner
- Geräuschemacher, -tonmeister
- Lehrer / Ausbilder im Bereich darstellende Kunst (z.B.: Ballettlehrer, Tanzpädagoge, Sprechererzieher, Theaterpädagoge)
- sonstige Tätigkeiten im Bereich darstellende Kunst

4.2 Ab welchem Jahr wurden **erstmalig** Werke / Leistungen im Sinne von Ziffer 4.1 in Anspruch genommen?

seit (Jahr):

--	--	--	--	--



Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

5. Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten

Summe der Entgelte, die Sie für selbständig erbrachte künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke in den nachfolgend aufgeführten Jahren gezahlt haben (Nettohonorarsumme):

Jahr/e	Entgelte (nur volle EURO-Beträge)	Abgabesätze:										
2015	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											5,2 %
2016	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											5,2 %
2017	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											4,8 %
2018	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											4,2 %
2019	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											4,2 %
2020 *)	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											4,2 %

*) Nur bei Betriebsbeendigung im laufenden Jahr

Sollten Sie in einem Jahr einmal keine Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten gezahlt haben, tragen Sie bitte in dem entsprechenden Jahr eine „Null“ ein.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Vorsätzlich oder fahrlässig gemachte unrichtige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 36 Abs. 2 und 3 KSVG).

Ort, Datum

Firmenstempel (falls vorhanden), Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund des § 29 KSVG erhoben. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis, zu dessen Wahrung die Künstlersozialkasse nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet ist.

Bitte zurücksenden an:

Künstlersozialkasse
Abteilung Verwerter
Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven





Datenschutzhinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Künstlersozialkasse

Ab 25.05.2018 gilt unmittelbar die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). In diesem Zusammenhang sind besondere Informationspflichten zu berücksichtigen (Art. 13, 14 DSGVO i. V. m. §§ 82, 82a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X).

Wir informieren Sie hiermit über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personen- und unternehmensbezogenen Daten.

I. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist

die Unfallversicherung Bund und Bahn
Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven

Unsere/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie unter:

Datenschutzbeauftragte der Unfallversicherung Bund und Bahn
26380 Wilhelmshaven
oder per E Mail
datenschutz@uv-bund-bahn.de

KSK®

II. Was ist der Zweck der Verarbeitung?

Die Künstlersozialkasse ist im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verpflichtet, die erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Als ausführende Behörde der Künstlersozialversicherung gehört es zu unseren Aufgaben, die Zugehörigkeit von Künstlern und Publizisten zum versicherungspflichtigen Personenkreis zu prüfen, den Beitragsanteil der Versicherten und die Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen sowie den Bundeszuschuss einzuziehen.

Eine Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt durch uns nur, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die für einen konkreten Zweck erhoben wurden, ist nur zulässig, wenn sie für eine andere Aufgabe zwingend erforderlich sind, die uns gesetzlich zugewiesen wurde. Dies kann z.B. die Meldung Ihrer Daten an die zuständigen Leistungsträger (Krankenkasse und Deutsche Rentenversicherung) sein.

Die Aufgaben der Künstlersozialkasse ergeben sich aus §§ 11, 23, 35 und 36a Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Für Sie von besonderem Interesse sind dabei:

- die Feststellung des Versicherungsverhältnisses und der Abgabepflicht
- die Feststellung der Beitragspflicht und der Beitragshöhe
- das Einziehen der Beitragsanteile der Versicherten, der Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen sowie des Bundeszuschusses
- das Überwachung der Beitragszahlungen
- die Meldungen an die zuständigen Leistungsträger.

III. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten erhoben und verarbeitet?

- 1) Gesetz (Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO i. V. m. den jeweiligen Vorschriften des KSVG und des SGB)

Ihre personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen dem Sozialgeheimnis.

Das bedeutet, dass wir Ihre personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen nach dem KSVG i. V. m. dem SGB verarbeiten. Unsere Beschäftigten erhalten nur dann Kenntnis von Ihren Daten, wenn sie diese zur Aufgabenerfüllung benötigen.

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben sind wir gesetzlich befugt und verpflichtet, alle für die Beurteilung Ihrer Versicherungspflicht oder Abgabepflicht erforderlichen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu erheben und zu verarbeiten. Gesetzliche Grundlagen hierfür sind insbesondere die DSGVO, das SGB X und das KSVG.

Da wir unsere Aufgabe nur mit vollständigen Daten erfüllen können, haben Sie in diesem Umfang auch Mitwirkungspflichten. Die Mitwirkungspflicht als selbständiger Künstler oder Publizist ergibt sich nach §§ 11, 12, 13 KSVG. Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann es sein, dass wir die Versicherungspflicht nach dem KSVG nicht feststellen können oder eine Schätzung des Arbeitseinkommens vornehmen müssen. Als abgabepflichtiges Unternehmen ergibt sich Ihre Mitwirkungspflicht aus §§ 24, 27, 28 und 29 KSVG. Wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann es sein, dass wir das abgabepflichtige Entgelt schätzen müssen. Durch die Schätzung des Arbeitseinkommens oder des abgabepflichtigen Entgelts könnten Ihnen Nachteile entstehen.

Soweit möglich werden wir versuchen die erforderlichen personenbezogenen Daten direkt bei Ihnen zu erheben. Da das nicht immer möglich ist, gibt es gesetzliche Ausnahmen von diesem Direkterhebungsgrundsatz. Die Daten dürfen dann bei anderen Stellen angefordert werden, wie z.B. von Ihrer Krankenkasse oder der Deutschen Rentenversicherung. In diesen Fällen haben Sie das Recht über die übermittelten Daten informiert zu werden.

- 2) Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO)

Soweit eine Datenverarbeitung mit Ihrer Einwilligung als sinnvoll erachtet wird, werden wir Ihnen bei der Einholung Ihrer Einwilligung, die Vor- und Nachteile Ihrer freien Entscheidung erläutern.

IV. Welche Kategorien personen- oder unternehmensbezogener Daten werden verarbeitet?

Relevante personenbezogene Daten für die Überprüfung der Versicherungspflicht sind:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum etc.)
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse etc.)
- Abwicklungsdaten (Versicherungsnummer, Kontoverbindung, Steueridentifikationsnummer etc.)

- Angaben zum Arbeitseinkommen
- Angaben zu den Auftraggebern als Tätigkeitsnachweis.

Relevante personenbezogene Daten/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des abgabepflichtigen Unternehmers sind:

- Angaben zum Unternehmen
- Kontaktdaten (Ansprechpartner, Telefonnummer etc.)
- Abwicklungsdaten (Betriebsnummer, Kontoverbindung etc.)
- Relevante Abgabedaten (Entgeltsummen etc.)
- Prüfberichte der Deutschen Rentenversicherung.

V. Wer erhält Kenntnis von Ihren Daten?

Wir übermitteln Ihre personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten an Stellen außerhalb der Künstlersozialkasse nur dann, wenn uns das Gesetz diese Übermittlung erlaubt oder Sie uns eine Einwilligung erteilt haben.

Empfänger Ihrer personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten außerhalb der Künstlersozialkasse können insbesondere sein:

- Leistungserbringende Stellen (z.B. Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter)
- Andere Leistungsträger (z.B. die Elterngeldstelle zur Abwicklung der Auszahlung von Entgeltersatzleistungen)
- Organe der Rechtspflege und Dienstleister (z.B. Rechtsanwälte, Gerichte, Insolvenzverwalter, Geldinstitute)
- Die Deutsche Rentenversicherung zum Zwecke der Betriebsprüfung gemäß § 28p Abs. 1b SGB IV.

VI. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung an ein Land außerhalb der Europäischen Union bzw. an ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau oder an eine internationale Organisation findet regelmäßig nicht statt.

VII. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Daten werden solange gespeichert, wie wir Sie zur Erfüllung unserer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten benötigen, z.B. § 110a SGB IV, § 84 SGB X.

VIII. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft über die personen- oder unternehmensbezogenen Daten, die Sie betreffen und die wir verarbeiten. Daneben haben Sie ein Recht auf Einsicht in alle Sie betreffenden Akten, die die Künstlersozialkasse über Sie führt. Einschränkungen sind unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich vorgesehen, insbesondere wenn Rechte Dritter betroffen sind.

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dafür müssen allerdings die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sein.

IX. Ihr Widerrufsrecht

Wie oben beschrieben, beruht die Datenverarbeitung in der Künstlersozialversicherung grundsätzlich auf einer gesetzlichen Grundlage. In diesen Fällen steht Ihnen kein Widerrufsrecht zu.

Soweit die Datenverarbeitung jedoch mit Ihrer Einwilligung vorgenommen wurde, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Allerdings gilt der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit. Die bis zu dem Zeitpunkt Ihres Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

Den Widerruf müssen Sie gegenüber der Künstlersozialkasse erklären. Sie finden unsere Kontaktdaten auf der ersten Seite dieses Hinweises.

X. Ihr Beschwerderecht

Sollten Sie der Ansicht sein bei der Verarbeitung Ihrer personen- oder unternehmensbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, können Sie sich auch an die für die Künstlersozialkasse zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

**Dienststelle der Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn**



Allgemeine Information

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Es gilt hier die Besonderheit, dass Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen müssen. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Seit der Einführung der Künstlersozialversicherung kann jede Inanspruchnahme einer künstlerischen oder publizistischen Leistung durch ein Unternehmen sozialabgabepflichtig sein. Für die Inanspruchnahme selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Wer ist abgabepflichtig?

Private Unternehmen und Betriebe können ebenso abgabepflichtig sein wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Auch die steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts daran, dass Künstlersozialabgaben gezahlt werden müssen.

Betroffen sind vor allem Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden. Dazu gehören nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG):

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen,
- Theater-, Konzert- und Gastspielformen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunk- und Fernsehveranstalter,
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- Galerien, Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Dabei kommt es nicht auf den Namen eines Unternehmens an oder darauf, dass ausschließlich die o. g. Tätigkeiten betrieben werden. Die Tätigkeiten sind vielmehr im weiteren Sinn zu verstehen und können auch auf Unternehmen und Einrichtungen zutreffen, die nur in ähnlicher Weise tätig werden.

Unternehmen, die **Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit** für Zwecke ihres eigenen Unternehmens betreiben, sind ebenfalls abgabepflichtig, wenn sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Damit gehören praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen zu den Abgabepflichtigen nach dem KSVG. Das Bundessozialgericht hat den Begriff der Werbung in seinem Urteil vom 20.04.1994 (3/12 RK 66/92) über die Abgabepflicht einer Ersatzkasse als positive Darstellung des Unternehmens und seiner Leistungen in der Öffentlichkeit (so genannte Imagepflege) definiert. Unternehmer, aber auch Städte, Landkreise und Gemeinden, Verbände und Vereine, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel zu erstellen, Produkte zugestalten und Konzerte, Theateraufführungen und Vorträge zu veranstalten, gehören deshalb zum abgabepflichtigen Personenkreis.

Schließlich kann jeder als Unternehmer abgabepflichtig werden, wenn er nicht nur gelegentlich selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für jegliche Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will (**Generalklausel**).

Eine **gelegentliche Auftragserteilung** liegt nur dann vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt. Wenn es bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, besteht eine Abgabepflicht nur, wenn mehr als 3 Veranstaltungen durchgeführt werden und die Gesamtsumme aller Entgelte in einem Jahr 450 Euro übersteigt.

Als abgabepflichtige Unternehmer kommen auch selbständige Künstler oder Publizisten in Betracht, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen Dritter verwerten.

Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Im Jahr **2020** bleibt der Abgabesatz stabil bei **4,2 %**, ebenso wie in den Vorjahren **2019 und 2018**. Alle Zahlungen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet, werden summiert und mit dem für jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe.

Zu beachten ist, dass sämtliche Auslagen und Nebenkosten, die einem Künstler oder Publizisten erstattet werden, z. B. für Material, Transport, Telefon und nicht künstlerische Nebenleistungen, in die Berechnung einbezogen werden. Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten) im Rahmen der steuerlichen Grenzen, die so genannte „Übungsleiterpauschale“ gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) und Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (GEMA etc.).

Die Künstlersozialabgaben werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nacherhoben.

Abgabesätze seit dem Jahr 2003 in %:

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
3,8	4,3	5,8	5,5	5,1	4,9	4,4	3,9	3,9	3,9	4,1	5,2	5,2	5,2	4,8	4,2	4,2	4,2

Welche Beträge sind aufzuzeichnen?

Alle Entgelte, die an einen selbständigen Künstler oder Publizisten für eine künstlerische oder publizistische Leistung gezahlt werden, unterliegen der Abgabepflicht. Außerdem gehören auch Zahlungen an Künstler/Publizisten zur Bemessungsgrundlage, die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer oder Personengesellschaften (z. B. GbR) am Markt auftreten. Ausgenommen sind lediglich Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH), an eine KG und OHG. Neben den Honoraren, Lizenzen usw. gehören auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten zu den abgabepflichtigen Entgelten.

Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, bildende Kunst oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Selbständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler/Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird. Dies kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit z. B. als Angestellter, Beamter oder Student geschehen. Es ist auch unerheblich, ob die Zahlungsempfänger nach dem KSVG versichert sind. Zahlungen an Nichtversicherte sind also ebenso aufzuzeichnen und zu melden, wie z. B. Zahlungen an im Ausland lebende Künstler und Publizisten.

Abgabepflichtige Unternehmer haben fortlaufende Aufzeichnungen über die gezahlten Entgelte zu führen. Die den Aufzeichnungen zugrunde liegenden Unterlagen sind aufzubewahren, damit eine Nachprüfbarkeit gewährleistet ist.

Klare Verträge sind wichtig

Bei zweiseitigen Verträgen ist die Frage, wer die Künstlersozialabgabe zu zahlen hat, unproblematisch. Ein abgabepflichtiger Unternehmer, der mit einem Künstler oder Publizisten einen Vertrag über eine künstlerische oder publizistische Leistung schließt, muss das Honorar inklusive aller Nebenkosten melden.

Sobald an der Vertragsgestaltung mehrere Personen beteiligt sind, kann sich die Frage ergeben, wer die Künstlersozialabgabe zahlen muss. Maßgebend für die Beurteilung, wer im Einzelfall abgabepflichtig ist, sind die zivilrechtlichen, also die vertraglichen Vereinbarungen. Zu beachten ist jedoch, dass durch einen Vertrag nicht geregelt werden kann, wer die Künstlersozialabgabe gegenüber der Künstlersozialkasse zu zahlen hat. Grundsätzlich ist die Abgabe von dem Unternehmer zu entrichten, der in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu dem Künstler steht. Das ist im Regelfall derjenige, der von dem Künstler die künstlerische Leistung verlangen und ggf. einklagen und gegen den der Künstler seine Ansprüche richten und durchsetzen kann.

Der Vertreter eines Künstlers oder Publizisten (z. B. ein Agent oder ein Manager) ist zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass der Vertragspartner des Künstlers oder Publizisten selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt. Es ist deswegen (auch) zur korrekten Erhebung der Künstlersozialabgabe wichtig, dass klare vertragliche Vereinbarungen geschlossen und in der Praxis entsprechend angewendet werden.

Überwachung der Künstlersozialabgabe

Mit dem Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz werden ab 01.01.2015 die Prüfungen bei den Arbeitgebern hinsichtlich der Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG erheblich ausgeweitet. Neben der Prüfung durch die Künstlersozialkasse nach § 35 Abs. 2 KSVG i. V. m. den Vorschriften der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung sind auch die Rentenversicherungsträger nach § 28p Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) i. V. m. den Vorschriften der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) verpflichtet, bei den Arbeitgebern die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen. Durch die Ausweitung der Prüfung soll Abgabegerechtigkeit hergestellt und eine weitere Anhebung des Künstlersozialabgabesatzes verhindert werden.

Ihre Künstlersozialkasse